

HEYDER + PARTNER

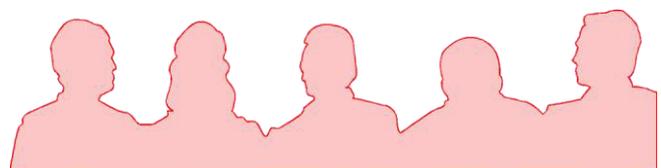
S T A D T H A I T E R B A C H

G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N

G E T R E N N T E A B W A S S E R G E B Ü H R

K A L K U L A T I O N S Z E I T R A U M 2 0 2 3 - 2 0 2 4

S T A N D 1 9 . N O V E M B E R 2 0 2 2



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

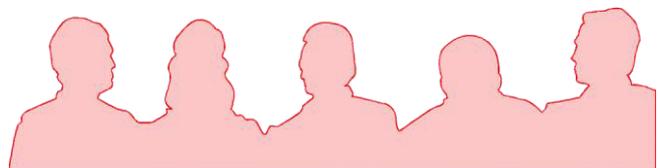
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRAÙE 11

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	1
2. Rechtsgrundlagen	2
3. Gebührenmaßstab	3
3.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung.....	3
3.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	3
4. Kostenseite	5
4.1 Allgemeines	5
4.2 Kalkulatorische Abschreibungen	5
4.3 Kalkulatorische Verzinsung.....	6
4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung	6
4.4.1 Kostenträgerrechnung	6
4.4.2 Kostensplittung	8
5. Kalkulationszeitraum	10
6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss	11
7. Kalkulationsgrundlagen	12
8. Ergebnis	13

Anlagenverzeichnis

Kalkulationszeitraum 2023 – 2024

Anlage 1.1: Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung.....	1
Anlage 1.2: Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	2
Anlage 1.3: Straßenentwässerungskostenanteil.....	3
Anlage 2: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2023	4
Anlage 3: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2024	8
Anlage 4: Verwendete Verteilerschlüssel	12
Anlage 5: Ausgleich der Über-/Unterdeckungen der Vorjahre.....	13

1. Ausgangslage

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (im Folgenden: VGH) hat mit Urteil vom 11.03.2010 – 2 S 2938/08 entschieden, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden in aller Regel gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt. Abwassergebühren sind danach ab sofort getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (gesplittete Abwassergebühr) zu erheben, die bisherige Rechtsprechung, welche eine pauschale Erhebung der Abwassergebühren nach der verbrauchten Frischwassermenge unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erachtete, wird durch den VGH aufgegeben.

Eine Differenzierung der Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers ist lediglich in den Fällen nicht erforderlich, in denen die über Gebühren zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserentsorgung nur gering sind. Als geringfügig in diesem Sinne sehen das Bundesverwaltungsgericht¹ sowie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg² diese Kosten dann an, wenn ihr Anteil an den Kosten der gesamten Entwässerung nicht mehr als 12 % beträgt.

Nach den Veröffentlichungen in der Fachliteratur ist von den gesamten Abwasserentsorgungskosten regelmäßig ein Anteil von 25 % und mehr für die Niederschlagswasserentsorgung zu veranschlagen³.

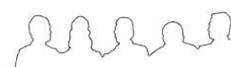
Für den nachfolgend betrachteten Einrichtungsträger kann die oben aufgeführte Geringfügigkeitsgrenze nicht angesetzt werden, in der Folge des Urteils muss die Kommune davon ausgehen, dass im Falle eines Rechtstreites die derzeit gültige Gebührensatzung aufgehoben wird.

Das Kommunalberatungsunternehmen Heyder + Partner, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, wurde durch die Stadt beauftragt, die Kalkulation der Gebührensätze getrennt für die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung zu erstellen.

¹ BVerwG, Beschlüsse vom 12.06.1972 und vom 25.03.1985, aaO

² VGH B-W., Urteil vom 27.10.1993, aaO

³ vgl. etwa Dudey/Jacobi, GemHH 2005, 83 – niedrigster Anteil 25 %, Mittelwert 41 %; Hennebrüder, KStZ 2007, 184 – unter Bezugnahme auf Untersuchungen des Gutachters Prof. Dr. Pecher, wonach der Anteil i.d.R. zwischen 35 % und 45 % liegt



2. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 KAG gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG außer Betracht.

3. Gebührenmaßstab

3.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Nach dem bisherigen einheitlichen Frischwassermaßstab wird die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage durch die Einleitung sowohl des Schmutzwassers als auch des Niederschlagswassers nach der Menge des bezogenen Frischwassers bemessen. Dieser Maßstab beruht auf der Annahme, dass die auf einem Grundstück bezogene Frischwassermenge im Regelfall in einem ungefähr gleichen Verhältnis zur Menge des anfallenden Abwassers steht⁴.

Diese Annahme trifft hinsichtlich des Schmutzwassers zu, weil die Menge des Frischwassers, die einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück zugeführt wird, typischerweise weitgehend der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge entspricht.

Daher wird in nachfolgender Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab zugrunde gelegt.

3.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahlern zugute kommenden Erhebungsverfahrens⁵.

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage

⁴ vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.03.2009 – 2 S 2650/08 – VBIBW 2009, 472

⁵ BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995, aaO

Stadt Haiterbach

zurückgreifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt⁶.

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden⁷.

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen – wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

⁶ VGH B-W., Beschluss vom 26.06.2000 – 2 S 132/00, VBIBW 2001, 21

⁷ ebenso OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – 9 A 3648/04, KStZ 2008, 74; Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009 – 5 A 631/08, KStZ 2009, 235



4. Kostenseite

4.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen⁸.

4.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist selten mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

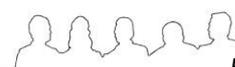
Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auf-

¹¹ vgl. Schulte-Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Mai 2010, § 6 Rn 211

¹² Urteil vom VGH Mannheim vom 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 7

¹³ vgl. VGH B-W 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 8

¹⁴ vgl. ebda., S. 8



Stadt Haiterbach

lösungsbeiträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

4.3 Kalkulatorische Verzinsung

Im Allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, die kalkulatorische Verzinsung nach der sog. Durchschnittswertmethode zu ermitteln.

Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.

4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

4.4.1 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:



Stadt Haiterbach

Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage - Schmutzwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u. ä.) - Schmutzwasser
- Sammler - Schmutzwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser
- Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) - Regenwasser
- Sammler - Regenwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser

Straßenentwässerung mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser Straßen
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) – Regenwasser Straßen
- Sammler – Regenwasser Straßen
- Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser Straßen

Stadt Haiterbach

4.4.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden⁹.

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden¹⁰.

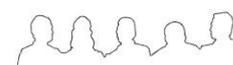
Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10¹¹. Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden. Sofern dieser Umstand vorliegt, ist dies im Blatt „Verteilungsschlüssel“ dargestellt.

⁹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

¹⁰ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

¹¹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010



Stadt Haiterbach

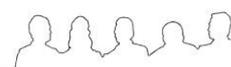
Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden¹².

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlich- oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht¹³.

Die konkreten Aufteilungssätze sind in der Anlage *Verteilungsschlüssel* dargestellt.

¹² vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

¹³ OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00 – NordÖR 2001



5. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden auftragsgemäß für einen zweijährigen Kalkulationszeitraum für die Jahre 2023 bis 2024 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

- Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.
- Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragssatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.
- Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
- Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Stadt Haiterbach

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

7. Kalkulationsgrundlagen

Für die Kalkulation der Stadt Haiterbach wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- ❖ Kostenansätze laut Teilergebnishaushalt 2022 für die laufenden Kosten. Es wurde eine jährliche Preissteigerung von 5 % angesetzt für die Jahre 2023 – 2024.
- ❖ Höhe der Restbuchwerte des Anlagevermögens sowie der Abschreibungen entsprechend des Anlagenachweises der Stadt, Stand 31.12.2021, fiktiv fortgeschrieben auf den 31.12. der Jahre 2022, 2023 und 2024 mit Hilfe des Investitionsprogrammes.
- ❖ Höhe der Auflösungsreste sowie der Auflösungen der Zuwendungen entsprechend des Anlagenachweises der Stadt, Stand 31.12.2021, fiktiv fortgeschrieben auf den 31.12. der Jahre 2022, 2023 und 2024 mit Hilfe des Investitionsprogrammes.
- ❖ Haushaltsplan des AZV Nagold 2022
- ❖ Schmutzwassermenge (Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2021) nach Mitteilung der Verwaltung
- ❖ Maßgeblich versiegelte Fläche, Stand 2021 nach Mitteilung der Verwaltung
- ❖ Kalkulatorische Verzinsung mit einem Zinssatz 3,0 % laut Mitteilung der Verwaltung
- ❖ Rechnungsergebnisse Abwasserbeseitigung der **Jahre 2019, 2020 und 2021**.

8. Ergebnis - Gebührenobergrenzen im Kalkulationszeitraum

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2023 - 2024 folgende Gebührensätze:

Kostendeckender Gebührensatz (mit Ausgleich von Unterdeckungen aus Vorjahren)

Schmutzwasserbeseitigung 2,03 €/m³

Niederschlagswasserbeseitigung 0,51 €/m²

Gebührensatz ohne Ausgleich (Verrechnung)

Schmutzwasserbeseitigung 1,86 €/m³

Niederschlagswasserbeseitigung 0,47 €/m²

Nachrichtlich:

Der bisherige Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 1,80 €/m³.

Der bisherige Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,45 €/m².

Gebührensatz für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2023 - 2024

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	594.564,07
	laufende Einnahmen	-103.070,24
	Summe	491.493,83
Summe laufende Kosten		491.493,83 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	438.108,93
	Summe	438.108,93
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-187.945,40
	Summe	-187.945,40
Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	275.554,61
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-102.070,90
	Summe	173.483,71
Summe kalkulatorische Kosten		423.647,23 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		915.141,06 €
Bemessungsgrundlage		490.000,00 m ³
Kostendeckender Gebührensatz		1,8676 €/m³
Übertragung der Kostenunterdeckung aus Vorperioden		
	verrechnete Kostenunterdeckung	-79.839,36 €
	Bemessungsgrundlage	490.000,00 m ³
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,1629 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		2,0306 €/m³



Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2023 - 2024

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	344.714,84
	laufende Einnahmen	-178.957,28
	Summe	165.757,56
Summe laufende Kosten		165.757,56 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	431.844,65
	Summe	431.844,65
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-159.787,98
	Summe	-159.787,98
Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	288.609,91
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-86.877,49
	Summe	201.732,42
Summe kalkulatorische Kosten		473.789,09 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		639.546,65 €
Bemessungsgrundlage		1.340.000,00 m ²
Kostendeckender Gebührensatz		0,4773 €/m²
Übertragung der Kostenunterdeckung aus Vorperioden		
	verrechnete Kostenunterdeckung	-55.795,77 €
	Bemessungsgrundlage	1.340.000,00 m ²
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,0416 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		0,5189 €/m²



Straßenentwässerungskostenanteil 2023 - 2024

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	102.674,99
	laufende Einnahmen	-51.609,98
	Summe	51.065,01
Summe laufende Kosten		51.065,01 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	218.520,24
	Summe	218.520,24
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-36.421,48
	Summe	-36.421,48
Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	150.522,00
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-26.098,08
	Summe	124.423,92
Summe kalkulatorische Kosten		306.522,68 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		357.587,69 €
Straßenentwässerungsanteil pro Jahr		119.195,90 €



Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2023

Laufende Ausgaben							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
42110000	Unterhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen						
42120000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	Mw Bk	52.500,00	10.216,50	32.838,75	9.444,75	
42210000	Arbeitsgerät und Werkzeuge						
43730000	Umlagen an Zweckverbände - Anteil Kläranlage	Ka Bk	182.728,71	174.688,64	5.847,32	2.192,74	
43730000	Umlagen an Zweckverbände - Anteil Sammler/RÜB	Mw Bk	136.155,37	26.495,84	85.165,19	24.494,35	
44290100	Mitgliedsbeiträge						
44290000	sonstige Aufwendungen	Vw	26.250,00	19.162,50	5.250,00	1.837,50	
44310000	Geschäftsausgaben	Vw	1.050,00	766,50	210,00	73,50	
	Innere Verrechnungen Verwaltung	Vw	69.809,15	50.960,68	13.961,83	4.886,64	
	Innere Verrechnungen Bauhof	Mw Bk	39.776,97	7.740,60	24.880,50	7.155,88	
	Fortschreibung des Indirekteinleiterkatasters						
Summe			508.270,20	290.031,25	168.153,58	50.085,36	0,00

Laufende Einnahmen							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
33110200	Ersätze und sonstige Einnahmen	Mw Bk	1.050,00	204,33	656,78	188,90	
34880000	Erstattungen von übrigen Bereichen Anteil Klärbereich	Ka Bk	24.437,90	23.362,63	782,01	293,25	
34880000	Erstattungen von übrigen Bereichen Anteil Kanalbereich	Mw Bk	137.262,10	26.711,21	85.857,45	24.693,45	
Summe			162.750,00	50.278,16	87.296,23	25.175,60	0,00



Verzinsung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Kläranlage Anteil am AZV							
	Bauliche Anlagen	KA KK	35.990,95	30.772,26	3.419,14	1.799,55	
	Fahrzeuge	KA KK	25,76	22,02	2,45	1,29	
	Betriebs-und Geschäftsausstattung	KA KK	593,65	507,57	56,40	29,68	
	Grundstücke	KA KK	1.304,80	1.115,61	123,96	65,24	
Sammler und RÜB Anteil am AZV							
	Sammler	MW Bk	67.508,06	13.137,07	42.226,29	12.144,70	
	RÜB	MW Bk	31.432,56	6.116,78	19.661,06	5.654,72	
	Mischwasser	MW Bk	11.770,47	2.290,53	7.362,43	2.117,51	
	Grundstücke	MW Bk	417,33	81,21	261,04	75,08	
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	7.609,35	7.609,35			
	Niederschlagswasser	NW	37.142,92		18.571,46	18.571,46	
	Mischwasser	MW KK	141.859,07	63.836,58	42.557,72	35.464,77	
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	845,48	845,48			
	Niederschlagswasser	NW HA	4.126,99		4.126,99		
	Mischwasser	MW HA	15.531,12	7.765,56	7.765,56		
Summe			356.158,49	134.100,02	146.134,49	75.923,98	0,00



Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Kläranlage Anteil am AZV							
	Bauliche Anlagen	KA KK	57.384,98	49.064,16	5.451,57	2.869,25	
	Fahrzeuge	KA KK	858,50	734,02	81,56	42,93	
	Betriebs-und Geschäftsausstattung	KA KK	946,24	809,04	89,89	47,31	
Sammler und RÜB Anteil am AZV							
	Sammler	MW Bk	71.857,40	13.983,45	44.946,80	12.927,15	
	RÜB	MW Bk	83.666,67	16.281,53	52.333,50	15.051,63	
	Mischwasser	MW Bk	12.616,15	2.455,10	7.891,40	2.269,65	
	Grundstücke	MW Bk	14,56	2,83	9,11	2,62	
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	6.106,15	6.106,15			
	Niederschlagswasser	NW	31.655,21		15.827,60	15.827,60	
	Mischwasser	MW KK	237.761,13	106.992,51	71.328,34	59.440,28	
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	678,46	678,46			
	Niederschlagswasser	NW HA	3.517,25		3.517,25		
	Mischwasser	MW HA	26.340,13	13.170,06	13.170,06		
Summe			533.402,81	210.277,31	214.647,09	108.478,41	0,00

Verzinsung der Auflösungsrreste							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Kläranlagen AZV	KA KK	6.175,50	5.280,06	586,67	308,78	
	Regenüberlaufbecken AZV	Mw Bk	14.829,61	2.885,84	9.275,92	2.667,85	
	Sammler AZV	Mw Bk	12.052,22	2.345,36	7.538,67	2.168,19	
	Niederschlagswasserkanäle	NW	3.569,31		1.784,66	1.784,66	
	Mischwasserkanäle	MW KK	25.087,70	11.289,47	7.526,31	6.271,93	
	Hausanschlusskostenersätze	MW HA	894,95	447,48	447,48		
	Zuschüsse Niederschlagswasser AZV	NW	136,50		68,25	68,25	
	Zuschüsse Mischwasser AZV	Mw Bk	292,12	56,85	182,72	52,55	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	5.733,69	5.160,32	573,37		
	Kanalbeiträge	Kan Bei	41.632,78	24.979,67	16.653,11		
Summe			110.404,39	52.445,04	44.637,15	13.322,20	0,00



Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig	
			€	€	€	€	
Zuweisungen für:							
	Kläranlagen AZV	KA KK	12.528,63	10.711,98	1.190,22	626,43	
	Regenüberlaufbecken AZV	Mw Bk	29.214,52	5.685,15	18.273,68	5.255,69	
	Sammler AZV	Mw Bk	19.954,97	3.883,24	12.481,83	3.589,90	
	Niederschlagswasserkanäle	NW	3.745,00		1.872,50	1.872,50	
	Mischwasserkanäle	MW KK	26.277,54	11.824,89	7.883,26	6.569,39	
	Hausanschlusskostenersätze	MW HA	1.499,98	749,99	749,99		
	Zuschüsse Niederschlagswasser AZV	NW	284,37		142,19	142,19	
	Zuschüsse Mischwasser AZV	Mw Bk	859,62	167,28	537,69	154,65	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	7.741,65	6.967,49	774,17		
	Kanalbeiträge	Kan Bei	89.971,15	53.982,69	35.988,46		
Summe			192.077,43	93.972,70	79.893,99	18.210,74	0,00

Kostenunterdeckung aus Vorjahren							
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig	
			€	€	€	€	
	Kostenunterdeckung	KUD	-135.635,13	-79.839,36	-55.795,77		
Summe			-135.635,13	-79.839,36	-55.795,77	0,00	0,00



Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2024

Laufende Ausgaben		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
	€			€	€	€	
42110000	Unterhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen						
42120000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	Mw Bk	55.125,00	10.727,33	34.480,69	9.916,99	
42210000	Arbeitsgerät und Werkzeuge						
43730000	Umlagen an Zweckverbände - Anteil Kläranlage	Ka Bk	191.865,14	183.423,08	6.139,68	2.302,38	
43730000	Umlagen an Zweckverbände - Anteil Sammler/RÜB	Mw Bk	142.963,14	27.820,63	89.423,44	25.719,07	
44290100	Mitgliedsbeiträge						
44290000	sonstige Aufwendungen	Vw	27.562,50	20.120,63	5.512,50	1.929,38	
44310000	Geschäftsausgaben	Vw	1.102,50	804,83	220,50	77,18	
	Innere Verrechnungen Verwaltung	Vw	73.299,60	53.508,71	14.659,92	5.130,97	
	Innere Verrechnungen Bauhof	Mw Bk	41.765,82	8.127,63	26.124,52	7.513,67	
	Fortschreibung des Indirekteinleiterkatasters						
Summe			533.683,70	304.532,82	176.561,26	52.589,63	0,00

Laufende Einnahmen		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
	€			€	€	€	
33110200	Ersätze und sonstige Einnahmen	Mw Bk	1.102,50	214,55	689,61	198,34	
34880000	Erstattungen von übrigen Bereichen Anteil Klärbereich	Ka Bk	25.659,79	24.530,76	821,11	307,92	
34880000	Erstattungen von übrigen Bereichen Anteil Kanalbereich	Mw Bk	144.125,21	28.046,77	90.150,32	25.928,13	
Summe			170.887,50	52.792,07	91.661,05	26.434,38	0,00



Verzinsung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Kläranlage Anteil am AZV							
	Bauliche Anlagen	KA KK	47.592,01	40.691,17	4.521,24	2.379,60	
	Fahrzeuge	KA KK	0,00				
	Betriebs-und Geschäftsausstattung	KA KK	565,26	483,30	53,70	28,26	
	Grundstücke	KA KK	1.304,80	1.115,61	123,96	65,24	
Sammler und RÜB Anteil am AZV							
	Sammler	MW Bk	65.352,34	12.717,57	40.877,89	11.756,89	
	RÜB	MW Bk	28.922,56	5.628,33	18.091,06	5.203,17	
	Mischwasser	MW Bk	11.391,98	2.216,88	7.125,68	2.049,42	
	Grundstücke	MW Bk	416,89	81,13	260,76	75,00	
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	7.426,17	7.426,17			
	Niederschlagswasser	NW	36.193,26		18.096,63	18.096,63	
	Mischwasser	MW KK	139.775,24	62.898,86	41.932,57	34.943,81	
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	825,13	825,13			
	Niederschlagswasser	NW HA	4.021,47		4.021,47		
	Mischwasser	MW HA	14.740,91	7.370,46	7.370,46		
Summe			358.528,02	141.454,58	142.475,42	74.598,01	0,00

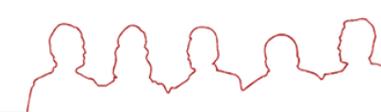


Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens							
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig	
			€	€	€	€	
Kläranlage Anteil am AZV							
	Bauliche Anlagen	KA KK	77.511,68	66.272,48	7.363,61	3.875,58	
	Fahrzeuge	KA KK	0,00				
	Betriebs-und Geschäftsausstattung	KA KK	946,24	809,04	89,89	47,31	
	Grundstücke	KA KK	0,00				
Sammler und RÜB Anteil am AZV							
	Sammler	MW Bk	71.857,40	13.983,45	44.946,80	12.927,15	
	RÜB	MW Bk	83.666,67	16.281,53	52.333,50	15.051,63	
	Mischwasser	MW Bk	12.616,15	2.455,10	7.891,40	2.269,65	
	Grundstücke	MW Bk	14,56	2,83	9,11	2,62	
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	6.106,15	6.106,15			
	Niederschlagswasser	NW	31.655,21		15.827,60	15.827,60	
	Mischwasser	MW KK	240.161,13	108.072,51	72.048,34	60.040,28	
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	678,46	678,46			
	Niederschlagswasser	NW HA	3.517,25		3.517,25		
	Mischwasser	MW HA	26.340,13	13.170,06	13.170,06		
Summe			555.071,01	227.831,62	217.197,56	110.041,82	0,00



Verzinsung der Auflösungsreste							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Kläranlagen AZV	KA KK	5.799,65	4.958,70	550,97	289,98	
	Regenüberlaufbecken AZV	Mw Bk	13.953,17	2.715,29	8.727,71	2.510,18	
	Sammler AZV	Mw Bk	11.453,57	2.228,87	7.164,21	2.060,50	
	Niederschlagswasserkanäle	NW	3.456,96		1.728,48	1.728,48	
	Mischwasserkanäle	MW KK	24.299,38	10.934,72	7.289,81	6.074,84	
	Hausanschlusskostenersätze	MW HA	849,95	424,98	424,98		
	Zuschüsse Niederschlagswasser AZV	NW	127,97		63,98	63,98	
	Zuschüsse Mischwasser AZV	Mw Bk	266,34	51,83	166,59	47,91	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	5.501,44	4.951,29	550,14		
	Kanalbeiträge	Kan Bei	38.933,65	23.360,19	15.573,46		
Summe			104.642,07	49.625,86	42.240,33	12.775,88	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Kläranlagen AZV	KA KK	12.528,63	10.711,98	1.190,22	626,43	
	Regenüberlaufbecken AZV	Mw Bk	29.214,52	5.685,15	18.273,68	5.255,69	
	Sammler AZV	Mw Bk	19.954,97	3.883,24	12.481,83	3.589,90	
	Niederschlagswasserkanäle	NW	3.745,00		1.872,50	1.872,50	
	Mischwasserkanäle	MW KK	26.277,54	11.824,89	7.883,26	6.569,39	
	Hausanschlusskostenersätze	MW HA	1.499,98	749,99	749,99		
	Zuschüsse Niederschlagswasser AZV	NW	284,37		142,19	142,19	
	Zuschüsse Mischwasser AZV	Mw Bk	859,62	167,28	537,69	154,65	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	7.741,65	6.967,49	774,17		
	Kanalbeiträge	Kan Bei	89.971,15	53.982,69	35.988,46		
Summe			192.077,43	93.972,70	79.893,99	18.210,74	0,00



Verteilerschlüssel

Stadt Haiterbach

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100,0%			
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.					
NW	Niederschlagswasser		50,0%	50,0%	
Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.					
kein Ansatz	nicht gebührenfähig				100,0%
Kosten, die diesem Schlüssel zugeordnet werden, zählen zu den nicht gebührenfähigen Kosten und werden folglich in der Gebührenkalkulation nicht in Ansatz gebracht.					
Vw	Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel	73,0%	20,0%	7,0%	
Hierbei handelt es sich um allgemeine nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereiche in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen sind für die Gebührenhöhe meist von nachrangiger Bedeutung und werden hälftig auf die Kostenpositionen Kanalnetz und Kläranlage verteilt.					
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	95,6%	3,2%	1,2%	
Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.					
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,5%	9,5%	5,0%	
Die Verteilerschlüssel fußen ebenfalls auf die Angaben des vorgenannten Modells nach Schoch, Kaiser, Zerres. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9 zu 1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
MW Bk	Mischwasser Betriebskosten	19,5%	62,6%	18,0%	
Hier wurden die Verteilerschlüssel entsprechend der bereits durch die Stadt Haiterbach durchgeführten leistungsorientierten Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils zugrundegelegt.					
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten	45,0%	30,0%	25,0%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die der Modellberechnung der VEDEWA, welches im Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurde, an.					
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse		100,0%		
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.					
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50,0%	50,0%		
Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
Klär Bei	Klärbeitrag	90,0%	10,0%		
Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Klärbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.					
Kan Bei	Kanalbeitrag	60,0%	40,0%		
Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Kanalbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.					
KUD	Kostenunter- und -überdeckung	58,9%	41,1%		
Der Ausgleich der Kostenunter- bzw. -überdeckung wird entsprechend des Verhältnisses der Gesamtkosten für die Bereiche Schmutzwasser (915.141,06 €) und Niederschlagswasser Grundstücke 639.546,65 €) vorgenommen.					



Ausgleich der Über- und Unterdeckungen der Vorjahre

Abwasserbeseitigung

Jahr	Betrag	Bemerkung	in Kauf genommene Unterdeckung*	Ausgleichsfähig	Ausgleich ** 2020 -2022	Ausgleich 2023
Ergebnis lt Haushaltsrechnung 2016	-122.315,64	Unterdeckung	-14.452,54	-107.863,10	-107.863,10	
Ergebnis lt Haushaltsrechnung 2017	-124.143,40	Unterdeckung	-22.469,78	-101.673,62	-101.673,62	
Ergebnis lt Haushaltsrechnung 2018	-158.195,69	Unterdeckung	-22.560,56	-135.635,13		-135.635,13
	-404.654,73		-59.482,88	-345.171,85	-209.536,72	-135.635,13

* Als Gebühreobergrenze wurden bei der letzten Kalkulation 2016 - 2018 für die Schmutzwasserbeseitigung 1,54 €/m³ kalkuliert. Beschlossen wurden 1,50 €/m³. Also wurden 0,04 €/m³ an Unterdeckung billigend in Kauf genommen. In der Niederschlagswasserbeseitigung wurde als Obergrenze 0,42 €/m² kalkuliert. Beschlossen wurden jedoch 0,40 €/m². Es wurden 0,02 €/m² als Unterdeckung billigend in Kauf genommen. Diese Unterdeckungen sind nicht ausgleichsfähig.

** Kostenunterdeckungen können laut KAG §14, Abs.2 innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen werden. Eine Ausgleichspflicht besteht nicht.

